Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2174

21. 04. 88

Sachgebiet 96

Beschlußempfehlung und Bericht

des Auswärtigen Ausschusses (3. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/2033 —

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. Dezember 1987 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und dem Königreich Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, der Italienischen Republik, dem Königreich der Niederlande und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über Inspektionen in bezug auf den Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Beseitigung ihrer Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite

A. Problem

Das am 11. Dezember 1987 unterzeichnete Übereinkommen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika einerseits und Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Großbritannien, Italien und den Niederlanden andererseits sowie ein noch durchzuführender Notenwechsel sollen die vertragliche Grundlage für sowjetische Inspektionen von amerikanischen INF-Einrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland bilden, wie sie in dem Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken am 8. Dezember 1987 über die Beseitigung ihrer Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite vorgesehen sind.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz sollen die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation des Übereinkommens geschaffen werden.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. dem Gesetzentwurf — Drucksache 11/2033 — mit der Maßgabe zuzustimmen, daß Artikel 2 folgende Fassung erhält:

   „Artikel 2

   Die Bundesregierung wird ermächtigt, ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung eine Vereinbarung — entsprechend dem Entwurf eines Notenwechsels in Anlage zur Denkschrift zum Übereinkommen (Bundestags-Drucksache 11/2033) — mit der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in Kraft zu setzen, die im Rahmen und nach Maßgabe des in Artikel 1 dieses Gesetzes bezeichneten Übereinkommens der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken gestattet, Inspektionen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland durchzuführen.";

2. davon Kenntnis zu nehmen, daß die Bundesregierung die Begründung zu Artikel 2 des Vertragsgesetzes durch folgenden Absatz ergänzt:

   „Die Bundesregierung wird von dieser Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung nur Gebrauch machen, um den beabsichtigten Notenwechsel, dessen Entwurf in der Anlage zur Denkschrift wiedergegeben ist, unmittelbar nach seinem Vollzug in Kraft zu setzen."

Bonn, den 20. April 1988

Der Auswärtige Ausschuß

Dr. Stercken	**Lowack**	**Voigt (Frankfurt)**	**Dr. Feldmann**	**Frau Kelly**
Vorsitzender	Berichterstatter			

Bericht der Abgeordneten Lowack, Voigt (Frankfurt), Dr. Feldmann und Frau Kelly

Den Gesetzentwurf zu dem in Brüssel am 11. Dezember 1987 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika, Belgien, Großbritannien, Italien und den Niederlanden über Inspektionsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Beseitigung von Flugkörpern mittlerer und kürzerer Reichweite hat der Deutsche Bundestag in seiner 71. Sitzung am 14. April 1988 in erster Lesung beraten. Die Vorlage ist überwiesen worden federführend an den Auswärtigen Ausschuß, mitberatend an den Verteidigungsausschuß und an den Rechtsausschuß.

Der Verteidigungsausschuß hat in seiner Stellungnahme vom 20. April 1988 einstimmig bei Abwesenheit der Fraktion DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfes empfohlen. Der Rechtsausschuß hat die Vorlage ebenfalls am 20. April beraten und mitgeteilt, daß er keine rechtlichen, insbesondere verfassungsrechtlichen, Bedenken erhebt, sofern der Artikel 2 eine Änderung bzw. Ergänzung erfährt. Darüber hinaus soll die Begründung zu Artikel 2 des Vertragsgesetzes um folgende Klarstellung ergänzt werden:

„Die Bundesregierung wird von dieser Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung nur Gebrauch machen, um den beabsichtigten Notenwechsel, dessen Entwurf in der Anlage zur Denkschrift wiedergegeben ist, unmittelbar nach seinem Vollzug in Kraft zu setzen."

Der Gesetzentwurf ist als besonders eilbedürftig zugeleitet worden. Folglich hat der beim Auswärtigen Ausschuß bestehende Unterausschuß für Abrüstung und Rüstungskontrolle von seiner sonst bei diesen Beratungsgegenständen üblichen gutachtlichen Beratung abgesehen.

Die abschließende Beratung ist in der 20. Sitzung des Auswärtigen Ausschusses, am 20. April 1988, erfolgt. Unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der mitbeteiligten Ausschüsse empfiehlt der Auswärtige Ausschuß die Annahme des Gesetzentwurfs mit den in der Beschlußempfehlung markierten Änderungen. Die Fraktion DIE GRÜNEN hat ihre Zustimmung mit einigen Vorbehalten versehen.

Bonn, den 20. April 1988

Lowack **Voigt (Frankfurt)** **Dr. Feldmann** **Frau Kelly**

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333